

so sehr die Integrität des Kronbesitzes, sondern vielmehr die Rechtmäßigkeit der königlichen Verfügungen. Und wie sehr das Prinzip dem König geradezu lästig sein konnte, sollte bereits Rudolfs Sohn Albrecht I. erfahren, als er 1299 eine Verständigung mit Philipp dem Schönen anstrebte und sich daraufhin das Gerücht verbreitete, er liefere Reichsbesitz den Franzosen aus. Sofort protestierten die Erzbischöfe von Köln und Mainz gegen das Vertragsprojekt, indem sie erklärten, sie würden keinesfalls ihren Konsens erteilen *propter dilapidacionem et alienationem bonorum imperii*⁹⁹). Ob diesmal etwa die Kurfürsten — vom nationalen Standpunkt aus — die besseren Wahrer nicht nur des Rechts, sondern auch der Reichsinteressen gewesen sind, tut hier nichts zur Sache. Entscheidend ist, daß die Wähler ihren König auf Grund der Alienationsklausel selbst nach der Wahl noch lenken konnten. Albrecht I. ist nicht der einzige deutsche Herrscher im späteren Mittelalter gewesen, der diese Erfahrung machen mußte.

Aus den folgenden Jahrhunderten seien nur einige Fälle herausgegriffen, die die weitere Geltung des Prinzips und seine Bedeutung veranschaulichen. Heinrich VII. hat am 2. November 1311 einen Vertrag kassiert, den Genua mit Karl II. von Anjou abgeschlossen hatte. Die Stadt gehörte zum Imperium, trieb aber eine fast selbständige Außenpolitik. Der Luxemburger stellte fest, daß dies den Reichsrechten zuwiderlaufe; und in der Einleitung des Schriftstücks, das das Bündnis der beiden Seemächte aufhob, verkündete er in Wendungen, die an den Krönungseid gemahnen: *inter imperiales sollicitudines illa debet esse precipua, ipsius iura et regalia ad imperium Romanum spectantia illesa servare, occupata recuperare et augere et ipsa aucta manutenere et defensare duplici tuitione, armorum videlicet atque legum*¹⁰⁰).

Im Einzelfall konnte man darüber streiten, was als „Entfremdung“ von Reichsrechten zu gelten hatte, was nicht. Verstieß etwa eine Verpfändung, bei der garnicht abzusehen war, ob das Pfand jemals eingelöst werden konnte, gegen den Krönungseid? Diese Frage wurde akut, als Herzog Heinrich von Niederbayern 1333 sich Hoffnungen auf die deutsche Königswürde machte und die französische Unterstützung dadurch erkaufte, daß er Philipp VI. die Verpfändung des ganzen Arelats und des Bistums Cambrai zusagte, *nulla nobis . . . seu regno vel imperio*

⁹⁹) MG. Const. 4, 61 f. Nr. 80; dazu F. Kern, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308 (1910) S. 204.

¹⁰⁰) MG. Const. 4, 688 Nr. 709; dazu W. M. Bowsky, Henry VII in Italy (1960) S. 134 f. S. auch MG. Const. 4, 1, 288 f. Nr. 334 f. (Protest gegen Marktverlegung, 1309).